

Bundesgesetzblatt ⁶⁶⁹

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 14. Mai 1993

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 93	Dritte Verordnung zur Anpassung des Weingesetzes an Änderungen des Gemeinschaftsrechts 2125-5	670
5. 5. 93	Vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (4. Eisenbahn-Gefahrgut- änderungsverordnung) 9241-23-10	678
11. 5. 93	Erste Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung 7847-11-4-69	685
19. 4. 93	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Gedenkmünze 1000 Jahre Potsdam) neu: 691-15-13	687
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 15 und Nr. 16	688
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	689

Die Anlage zur Vierten Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 5. Mai 1993 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Dritte Verordnung
zur Anpassung des Weingesetzes an Änderungen des Gemeinschaftsrechts**

Vom 30. April 1993

Auf Grund des § 71 a des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), der durch Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 71 Abs. 1 des Weingesetzes, der durch Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1822) neugefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit:

Artikel 1

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1822), wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Abs. 5 Nr. 2 wird die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 3309/85“ durch die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 2333/92“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 4 erhalten die sich aus der Anlage zu dieser Verordnung ergebende Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. April 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 2)

Anlage 1
(zu § 67 Abs. 1,
Fundstellen siehe Anlage 4)

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Abschnitt I (zu § 67 Abs. 1 Nr. 1)	
1. Artikel 6 Abs. 3, Artikel 7 Abs. 4, Artikel 67 Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 3, 5, 6, 7 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Erzeugnisse
2. Artikel 15 Abs. 1, 4 Satz 1, Artikel 16 Abs. 1, Artikel 17 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2, Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Önologische Verfahren und Behandlungsmittel
3. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/90	Önologische Verfahren und Behandlungsmittel
4. Artikel 2 Unterabs. 2, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78	Önologische Verfahren und Behandlungsmittel
5. Artikel 1 Abs. 1 Satz 1, Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2394/84	Önologische Verfahren und Behandlungsmittel
6. Artikel 16 Abs. 6, 7 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Verschnitt
7. Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 2, 3, Abs. 2, Artikel 19 Abs. 1 bis 4 Unterabs. 1, Abs. 5, 6 Unterabs. 1, Abs. 7, Artikel 23 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Erhöhung des vorhandenen oder potentiellen Alkoholgehaltes, Konzentrierung
8. Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2, 4 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87	Erhöhung des vorhandenen oder potentiellen Alkoholgehaltes, Konzentrierung
9. Artikel 21 Abs. 1, 3, Artikel 23 Abs. 1 Unterabs. 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Säuerung und Entsäuerung
10. Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87	Säuerung und Entsäuerung
11. Artikel 22 Abs. 1, 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Süßung
12. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70	Süßung
13. Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Zusatz von Alkohol
14. Artikel 35 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Auspressen von Weintrauben und -trub, Vergären von Traubentrester
15. Artikel 65 Abs. 1, Artikel 66 Abs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Gehalt an schwefliger Säure und flüchtiger Säure
16. Artikel 67 Abs. 1, Artikel 73 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Abgabe oder Anbieten von Erzeugnissen zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch
17. Artikel 4a Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78	Abgabe oder Anbieten von Erzeugnissen zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch
18. Artikel 68 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Schaumweinherstellung
19. Artikel 3, Artikel 5 Abs. 1, 2, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 1, Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 1, 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92	Schaumweinherstellung
20. Artikel 69 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Vorbehalt der Herstellung aus zugelassenen oder empfohlenen Rebsorten
21. Artikel 70 Abs. 1, 3, 4 Satz 1, Abs. 5, 6 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Anforderungen an eingeführte Erzeugnisse, Verwendungsbeschränkungen

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
22. Artikel 5 Unterabs. 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87	Verbot der Bewässerung von Weinbergsflächen
23. Artikel 6 Abs. 1, Artikel 10 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87	Herstellung innerhalb eines bestimmten Anbaugebietes
24. Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92	Herstellung innerhalb eines bestimmten Anbaugebietes
25. Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1698/70	Herstellung innerhalb eines bestimmten Anbaugebietes
26. Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1698/70	Lagerung von Trauben und Traubenmost
27. Artikel 1 Unterabs. 1 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78	Lagerung und Transport
28. Artikel 37 Abs. 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89	Lagerung und Transport
29. Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2, 3, Abs. 3, 4 Unterabs. 2, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92	Anreicherung, Süßung, Säuerung und Entsäuerung der Schaumwein-Cuvée
30. Artikel 11 Abs. 1, Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92	Grenzwerte für schwefelige Säure bei Schaumwein
31. Artikel 3, Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1, 2 erster Anstrich, Artikel 5 Unterabs. 1, 2 Buchstabe a erster bis dritter Anstrich, Buchstabe b, c, Artikel 7, Artikel 10, Artikel 11 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 12 Unterabs. 1 Buchstabe a Satz 1, Buchstabe b, c der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88	Herstellung von Likörwein
32. Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88	Grenzwerte für schwefelige Säure bei Likörwein
Abschnitt II (zu § 67 Abs. 1 Nr. 2)	
1. Artikel 40 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Buchstabe a, soweit er sich auf irreführende Angaben bezieht, der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89	Irreführende Bezeichnungen und Aufmachungen
2. Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Buchstabe a, soweit er sich auf irreführende Angaben bezieht, der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92	Irreführende Bezeichnungen und Aufmachungen

Anlage 2(zu § 68 Abs. 2 Nr. 4 und § 69 Abs. 5 Nr. 3,
Fundstellen siehe Anlage 4)

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
1. Artikel 23 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Anzeigen
2. Artikel 2 Abs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2240/89	Anzeigen
3. Artikel 6 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92	Anzeigen
4. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2152/75	Anzeigen
5. Artikel 2 Abs. 1, 2 Unterabs. 1, Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70	Anzeigen
6. Artikel 5 Unterabs. 2 Buchstabe a letzter Satz, soweit er sich auf die Meldepflicht bezieht, Artikel 8 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88	Anzeigen
7. Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Vorschriften über Begleitpapiere
8. Artikel 15 Abs. 7 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87	Vorschriften über Begleitpapiere
9. Artikel 8, Artikel 17, Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89	Vorschriften über Begleitpapiere
10. Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79, soweit er sich auf amtliche Dokumente bezieht	Vorschriften über Begleitpapiere
11. Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92, soweit er sich auf amtliche Dokumente bezieht	Vorschriften über Begleitpapiere
12. Artikel 3 Abs. 1, Artikel 4 Abs. 1, Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1, Abs. 2, 3, 4, Artikel 6 Abs. 1, 2 Unterabs. 2 Satz 1, 2, Abs. 2a, 3, Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 4 Unterabs. 1, Abs. 5, 8 Unterabs. 1, Artikel 10 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Artikel 11 Unterabs. 1, 2 Satz 1, Artikel 12 Unterabs. 1, 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89	Vorschriften über Begleitpapiere
13. Artikel 9 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88	Vorschriften über Begleitpapiere
14. Artikel 71 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Buchführung, Geschäftspapiere
15. Artikel 9, Artikel 10 Abs. 1, 2, Artikel 18, Artikel 19 Abs. 1, 2, Artikel 23, Artikel 24 Abs. 1 bis 5, Artikel 33, Artikel 35 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89	Buchführung, Geschäftspapiere
16. Artikel 4 Abs. 1, soweit er sich auf Geschäftspapiere und Ein- und Ausgangsbücher bezieht, Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79	Buchführung, Geschäftspapiere
17. Artikel 6 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92	Buchführung, Geschäftspapiere
18. Artikel 4a Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78, soweit er sich auf amtliche Handelsunterlagen bezieht	Buchführung, Geschäftspapiere
19. Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70	Buchführung, Geschäftspapiere
20. Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92, soweit er sich auf Geschäftspapiere und Ein- und Ausgangsbücher bezieht	Buchführung, Geschäftspapiere
21. Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 3, Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1, 3, Abs. 3, 4 Unterabs. 2 erster Halbsatz, Artikel 15, Artikel 16 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 bis 4, Artikel 17 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2, Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89	Buchführung, Geschäftspapiere
22. Artikel 5 Unterabs. 2 Buchstabe a letzter Satz, soweit er sich auf die Buchführung bezieht, Artikel 8 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88	Buchführung, Geschäftspapiere
23. Artikel 2 Abs. 5, Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2240/89	Buchführung, Geschäftspapiere

Anlage 3

(zu § 69 Abs. 4,
Fundstellen siehe Anlage 4)

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Abschnitt I	
Abschnitt II (zu § 69 Abs. 4)	
1. Artikel 72 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Bezeichnungen, Hinweise, sonstige Angaben und Aufmachungen
2. Artikel 15 Abs. 1, 2, 3 Unterabs. 1, Abs. 4 Unterabs. 1, Abs. 5, 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87	Bezeichnungen, Hinweise, sonstige Angaben und Aufmachungen
3. Artikel 4a Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78, soweit er sich auf Etiketten und Verpackung bezieht	Bezeichnungen, Hinweise, sonstige Angaben und Aufmachungen
4. Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79, soweit er sich auf Etikettierung und Verpackung bezieht	Bezeichnungen, Hinweise, sonstige Angaben und Aufmachungen
5. Artikel 1 Abs. 3 Unterabs. 3, Artikel 2 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Buchstabe a, b erster Satzteil in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Verordnung über Wein, Likörwein und weinhaltige Getränke (Wein-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078), Abs. 5 Unterabs. 1, 2 Buchstabe a Satz 1, Buchstabe b, Artikel 4 Abs. 4 Unterabs. 1, Artikel 5 Abs. 1, Artikel 6 Abs. 1, Artikel 11 Abs. 1, Artikel 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Unterabs. 1, 2 Buchstabe a Satz 1, Buchstabe b Satz 1, Artikel 13 Abs. 3 Unterabs. 1, Artikel 14 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 1, Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe a bis f, Artikel 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 Unterabs. 1, Artikel 25 Abs. 1, Artikel 26 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 27 Abs. 1, Artikel 28 Abs. 1, 6 Unterabs. 1, 3 Satz 1, Unterabs. 5, Abs. 7, Artikel 29 Abs. 1, 2, Artikel 30 Abs. 1, Artikel 31 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 3 Unterabs. 1, Artikel 38 Abs. 2, Artikel 39 Abs. 2, Artikel 40 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2, soweit er sich nicht auf irreführende Angaben bezieht, Artikel 43 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89	Bezeichnungen, Hinweise, sonstige Angaben und Aufmachungen
6. Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2, Artikel 2, Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 2, 3 Unterabs. 1 Buchstabe c letzter Satz, Unterabs. 2, 3, Abs. 4, Artikel 4 Abs. 1, Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 1, 3, 4, Abs. 3 Unterabs. 1, Abs. 5 Unterabs. 1, 3, Abs. 6, 7 Unterabs. 1, 2, Artikel 6 Abs. 1, Artikel 9 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, 4, Abs. 2 bis 5, Artikel 10, Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 12 Abs. 4, Artikel 14 Abs. 2, 3, 4, 5 Unterabs. 1, Abs. 6, 7 Unterabs. 1, Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, Abs. 5, Artikel 16, Artikel 17 Abs. 1, 2 Unterabs. 2, Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 bis 4, Artikel 20 Abs. 2 Unterabs. 1, Artikel 21 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 22, Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90	Bezeichnungen, Hinweise, sonstige Angaben und Aufmachungen
7. Artikel 3, Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, Abs. 2 Unterabs. 1, 2, Abs. 3, 4, 5 Unterabs. 1, 2, 4, Abs. 6 Buchstabe a erster und zweiter Anstrich, Buchstabe b erster und zweiter Anstrich, Abs. 7 Unterabs. 1, 2, Abs. 8 bis 11, Artikel 7 Unterabs. 1, 3 Buchstabe a, Artikel 9 Unterabs. 1, Artikel 10 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 11, Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2, soweit er sich nicht auf irreführende Angaben bezieht, Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2, Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92	Bezeichnungen, Hinweise, sonstige Angaben und Aufmachungen
8. Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3895/91	Bezeichnungen, Hinweise, sonstige Angaben und Aufmachungen
9. Artikel 2, Artikel 3 Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 3, 4, Artikel 4 Buchstabe a zweiter Anstrich, Artikel 5 Unterabs. 1, Artikel 6, Artikel 8 Abs. 1 Unterabs. 3, Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2707/86	Bezeichnungen, Hinweise, sonstige Angaben und Aufmachungen

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Inhalt der Regelung

10. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3901/91

Bezeichnungen, Hinweise,
sonstige Angaben und
Aufmachungen

11. Artikel 2, Artikel 9 Unterabs. 1, Artikel 13 Abs. 1, 3 Satz 1, Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Satz 1, Artikel 15, Artikel 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88

Bezeichnungen, Hinweise,
sonstige Angaben und
Aufmachungen

Anlage 4
(zu § 69a
und den Anlagen 1 bis 3)

**Verzeichnis der Fundstellen
der Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

1. Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 der Kommission vom 7. August 1970 mit Kontrollvorschriften für die Arbeiten zur Süßung der Tafelweine und Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 175 S. 17).
2. Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 der Kommission vom 25. August 1970 über bestimmte Ausnahmen bei der Herstellung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 190 S. 4), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 (ABl. EG Nr. L 106 S. 1).
3. Verordnung (EWG) Nr. 2152/75 der Kommission vom 18. August 1975 über Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 2893/74 und 2894/74 betreffend Schaumwein (ABl. EG Nr. L 219 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 986/89 vom 10. April 1989 (ABl. EG Nr. L 106 S. 1).
4. Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 der Kommission vom 16. August 1978 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu den önologischen Verfahren (ABl. EG Nr. L 226 S. 11), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 45/80 der Kommission vom 10. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 7 S. 12).
5. Verordnung (EWG) Nr. 351/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors (ABl. EG Nr. L 54 S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1029/91 des Rates vom 22. April 1991 (ABl. EG Nr. L 106 S. 6).
6. Verordnung (EWG) Nr. 2903/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die Herabstufung von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 326 S. 14), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 418/86 der Kommission vom 18. Februar 1986 (ABl. EG Nr. L 48 S. 8).
7. Verordnung (EWG) Nr. 2394/84 der Kommission vom 20. August 1984 zur Festlegung der Verwendungsbedingungen für Ionenaustauscharze und der Durchführungsbestimmungen für die Bereitung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat (ABl. EG Nr. L 224 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2751/86 der Kommission vom 4. September 1986 (ABl. EG Nr. L 253 S. 11).
8. Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 der Kommission vom 28. August 1986 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 246 S. 71), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3826/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 (ABl. EG Nr. L 366 S. 58).
9. Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 84 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1756/92 des Rates vom 30. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 180 S. 27).
10. Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 84 S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3896/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 368 S. 3).
11. Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen (ABl. EG Nr. L 373 S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1759/92 des Rates vom 30. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 180 S. 31).
12. Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (ABl. EG Nr. L 106 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 592/91 der Kommission vom 12. März 1991 (ABl. EG Nr. L 66 S. 13).
13. Verordnung (EWG) Nr. 2202/89 der Kommission vom 20. Juli 1989 zur Definition von Verschnitt, Weinbereitung, Abfüller und Abfüllung (ABl. EG Nr. L 209 S. 31).
14. Verordnung (EWG) Nr. 2240/89 der Kommission vom 25. Juli 1989 über die Meldung, Durchführung und Kontrolle der Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung von Wein (ABl. EG Nr. L 215 S. 16).
15. Verordnung (EWG) Nr. 2391/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse des Weinsektors der KN-Code 2009 und 2204 (ABl. EG Nr. L 232 S. 10).
16. Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 232 S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3897/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 368 S. 5).
17. Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission vom 16. Oktober 1990 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 309 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3650/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 369 S. 25).
18. Verordnung (EWG) Nr. 3669/90 der Kommission vom 18. Dezember 1990 über eine 1991 in Spanien anwendbare Übergangsmaßnahme für Tafelweinverschnitt (ABl. EG Nr. L 356 S. 25).

19. Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails (ABl. EG Nr. L 149 S. 1), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3279/92 des Rates vom 9. November 1992 (ABl. EG Nr. L 327 S. 1).
 20. Verordnung (EWG) Nr. 3895/91 des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Aufstellung bestimmter Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Spezialweinen (ABl. EG Nr. L 368 S. 1).
 21. Verordnung (EWG) Nr. 3901/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 mit Durchführungsbestimmungen zur Bezeichnung und Aufmachung von besonderem Wein (ABl. EG Nr. L 368 S. 15).
 22. Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 des Rates vom 13. Juli 1992 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine (ABl. EG Nr. L 231 S. 1).
 23. Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 des Rates vom 13. Juli 1992 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und die Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 231 S. 9).
-

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn
(4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung)**

Vom 5. Mai 1993

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 geändert durch Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918), und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen:

Artikel 1

Die Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I S. 1224), geändert durch § 23 der Gefahrgutverordnung See vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird aufgehoben.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird am Ende das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„Absender im Sinne der Anlage Anhang X Absatz 1.7.5 Satz 3 und Anhang XI Absatz 1.7.4 Satz 3 ist der Befüller,“.
 - b) Die Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
„5. ist Befüller, wer als unmittelbarer Besitzer des gefährlichen Gutes dieses in einen Tankcontainer einbringt oder einbringen läßt.“
3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3
Zulassung zur Beförderung

(1) Gefährliche Güter dürfen mit Eisenbahnen nur befördert werden, wenn sie nach der Anlage Randnummer 1 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 zur Beförderung zugelassen und nicht nach der Anlage Randnummer 1 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 5, Randnummer 3 Abs. 1, 5 oder 7 von der Beförderung ausgeschlossen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für grenzüberschreitende Beförderungen.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 2 bis 4.

c) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 und in Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach Absatz 1“ gestrichen.

b) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.

c) In Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 sind anzuwenden.“

6. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Zuständigkeiten

(1) Für die Durchführung dieser Verordnung sind zuständig

1. soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, im Bereich der Bundeseisenbahnen die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn, im Bereich der übrigen Eisenbahnen die nach Landesrecht zuständige Behörde;
2. das Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.) und die Zentralstelle Wagentechnik der Deutschen Reichsbahn in Delitzsch
 - a) als zuständige Behörde im Sinne der Anlage Anhang XI,
 - b) für die Baumusterzulassung und -prüfung von Kesselwagen nach Anlage Anhang XI Absatz 1.4.1;
3. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
 - a) für die Zuordnung und Genehmigung (Zustimmung) bestimmter explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage Randnummern 100 Abs. 3 und Anhang I Randnummer 1101 Abs. 3 und 5 und die Festlegung der Verpackung nach Randnummer 103 Abs. 5 Methoden E 102, E 103, E 138, E 146 und E 149, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
 - b) für die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen Zündmitteln nach Anlage Randnummer 104 Abs. 6, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;

- c) für die Klassifizierung und Zuordnung organischer Peroxide nach Anlage Randnummer 550 Abs. 8;
 - d) die Zulassung organischer Peroxide zur Beförderung in Großpackmitteln (IBC) nach Anlage Randnummer 555 Abs. 1;
 - e) für die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form;
 - f) für die Prüfung der Muster von zulassungspflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe gemäß der vom Bundesminister für Verkehr bekanntgegebenen Richtlinien, die sich auf diese Vorschriften beziehen;
 - g) für die Überwachung qualitätssichernder Maßnahmen bei der Fertigung prüfpflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach den vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen;
 - h) für die Überwachung der Fertigung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe sowie deren erstmalige und wiederkehrende Prüfung;
 - i) für die Genehmigung höherer Lithiummengen nach Anlage Randnummer 901 Ziffer 5 Bemerkung 1;
 - j) für die Zulassung des Prüfverfahrens nach Anlage Anhang II Randnummer 1200 Abs. 2;
 - k) für die Genehmigung neuer Legierungen nach Anlage Anhang II Randnummer 1201 Abs. 2, 3 und 4;
 - l) als zuständige Behörde nach Anlage Anhänge V und VI; sie kann die Bauartprüfung von Herstellern oder Verwendern einer Verpackung oder von sonstigen Prüfstellen anerkennen; das Verfahren richtet sich nach den vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Richtlinien über die Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen;
 - m) als zuständige Behörde nach Anhang VII Randnummer 1771 Abs. 5 Satz 1 und nach Anlage Anhang X;
4. das Bundesamt für Strahlenschutz für die Genehmigung der Beförderung von radioaktiven Stoffen und für die Zulassung der Muster von Versandstücken für radioaktive Stoffe;
5. das Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BICT) für den militärischen Bereich für
- a) die Zuordnung und Genehmigung (Zustimmung) bestimmter explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage Randnummer 100 Abs. 3 und Anhang I Randnummer 1101 Abs. 3 und 5 und die Festlegung der Verpackung nach Randnummer 103 Abs. 5 Methoden E 102, E 103, E 138, E 146 und E 149,
 - b) die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen Zündmitteln nach Anlage Randnummer 104 Abs. 6;
6. die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 2 Abs. 2a Nr. 2 oder 9 des Gerätesicherheitsgesetzes anerkannten Sachverständigen nach § 14 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes für die Baumusterprüfung von Tankcontainern nach Anlage Anhang X Absatz 1.4 und, im Auftrag der für die Zulassung des Baumusters zuständigen Behörde, von Kesselwagen nach Anlage Anhang XI Absatz 1.4.1;
7. die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 2 Abs. 2a Nr. 2 oder 9 des Gerätesicherheitsgesetzes anerkannten Sachverständigen nach § 14 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes sowie die nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Druckbehälterverordnung oder nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten für die Prüfung dieser Anlagen amtlich anerkannten Sachverständigen für
- a) die Zustimmung zur anderweitigen Verwendung der Gefäße nach Anlage Randnummer 202 Abs. 4;
 - b) die Zustimmung nach Anlage Randnummer 211 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 4;
 - c) die erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen von Gefäßen nach Anlage Randnummer 215;
 - d) die Festsetzung der höchstzulässigen Masse der Füllung nach Anlage Randnummer 220 Abs. 4;
 - e) Prüfungen der Tanks nach Anlage Anhänge X und XI, jeweils Abschnitt 1.5;
8. die vom Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.) anerkannten Sachverständigen nach Anlage Anhang XI Absatz 1.5.5 der RID-Regeln für Prüfungen der Tanks nach Anlage Anhang XI Abschnitt 1.5;
9. die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung gemäß § 19 Nr. 3 der Gefahrgutverordnung See vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714) anerkannten Sachverständigen für Prüfungen nach Anlage Anhang X Abschnitt 1.5 und 2.5 von Tankcontainern, die auch für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen bestimmt sind;
10. die sachkundige Person für die Prüfung und Bescheinigung der Entgasung des Tanks nach Anlage Anhang X oder XI, jeweils Abs. 2.7.3 Satz 3 in der für innerstaatliche Beförderungen geltenden Fassung.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 bis 9 gilt auch für grenzüberschreitende Beförderungen.“
7. In § 7 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
„Bei zeitweiligem Aufenthalt von gefährlichen Gütern im Verlauf der Beförderung müssen an Belade-, Um-

lade- und Entladestellen Aufschriften und Gefahrzettel auf den Versandstücken sichtbar sein.“

8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter)

Für das Verhalten bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten sind von der Eisenbahn für häufig beförderte gefährliche Güter schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter) vorzuhalten, die in knapper Form mindestens angeben:

- a) die Art der Gefahr, die die gefährlichen Güter in sich bergen, sowie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um ihr zu begegnen;
- b) die zu ergreifenden Maßnahmen und Hilfeleistungen, falls Personen mit den beförderten Gütern oder entweichenden Stoffen in Berührung kommen;
- c) die im Brandfall zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere die Mittel oder Ausrüstungen, die zur Feuerbekämpfung nicht verwendet werden dürfen;
- d) die bei Bruch oder sonstiger Beschädigung der Verpackungen oder der beförderten gefährlichen Güter zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere wenn sich diese Güter auf den Erdboden ausgebreitet haben.

Werden gefährliche Güter im Stückgutverkehr befördert, genügt es, wenn für das gefährliche Gut oder für verschiedene gefährliche Güter ein gemeinsames Unfallmerkblatt für eine oder mehrere Klassen vorgehalten wird. Die Eisenbahn gibt die Stoffe und Stoffgruppen, für die sie ein Unfallmerkblatt vorhält, im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Abteilung A, (Nummer 1b des Tarifverzeichnisses) bekannt.“

9. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Verantwortlichkeiten

(1) Der Absender

1. darf, ausgenommen im kombinierten Ladungsverkehr, gefährliche Güter nur befördern lassen, wenn sie nach § 3 befördert werden dürfen;
2. hat bei Beförderungen im kombinierten Ladungsverkehr anhand der Beförderungspapiere zu prüfen, ob die gefährlichen Güter nach § 3 befördert werden dürfen;
3. hat jeder Sendung mit gefährlichen Gütern den von der Eisenbahn in den Tarifen vorgeschriebenen Frachtbrief beizugeben, der die nach der Anlage Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt C oder F der Beförderungsvorschriften, sowie Klasse 7 Randnummer 704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nummer 10, erforderlichen Angaben enthalten muß;
4. hat dem Frachtbrief
 - a) eine Kopie einer erteilten Genehmigung nach Anlage Randnummer 115 Abs. 5 in Verbindung mit Randnummer 100 Abs. 3 Satz 3,

b) eine Kopie einer erteilten Entscheidung nach Anlage Randnummer 561 Abs. 2,

c) bei Stoffen der Klasse 7 schriftliche Hinweise nach Anlage Randnummer 710 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a und b

beizufügen;

5. hat bei innerstaatlichen Beförderungen die in einer Ausnahmezulassung nach § 5 dieser Verordnung oder einer Ausnahmeverordnung nach § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vorgeschriebenen Angaben in den Frachtbrief einzutragen, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschriften erfolgt;
6. hat das Freiwerden, das drohende Freiwerden oder das Abhandenkommen gefährlicher Güter bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten, wenn er davon Kenntnis erhält, den in § 4 Abs. 2 genannten Stellen unverzüglich zu melden;
7. hat im Frachtbrief auf das zutreffende Unfallmerkblatt der Eisenbahn hinzuweisen oder der Eisenbahn bei innerstaatlichen Beförderungen Unfallmerkblätter nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Straße zur Verfügung zu stellen, wenn die Eisenbahn nach § 7a Satz 3 kein Unfallmerkblatt für das zu befördernde Gut vorhält;
8. hat die Vorschriften über die Versandart und die Abfertigungsbeschränkungen der Anlage Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt B der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Randnummer 701 Abs. 4 Satz 2 und 4 zu beachten;
9. hat, wenn er gefährliche Güter in Wagen oder Kleincontainer verlädt, die Wagen- und Verladevorschriften der Anlage Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt D.1 der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7, Randnummer 704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nummer 11 und 12, zu beachten;
10. hat, wenn er Versandstücke verlädt, die Zusammenladeverbote der Anlage Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt E der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Randnummer 704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nummer 7, zu beachten;
11. hat dafür zu sorgen, daß nicht entgaste leere Kesselwagen oder leere Tankcontainer nach Anlage Anhang VIII Randnummer 1800 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 gekennzeichnet sind;
12. hat dafür zu sorgen, daß nach Anlage Anhang IX Randnummer 1901 Abs. 2 die in der Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt D.2 der Beförderungsvorschriften, sowie Klasse 7 Randnummer 703 Nummer 9 vorgeschriebenen Gefahrzettel angebracht werden;
13. hat dafür zu sorgen, daß leeren Tanks nach Anlage Anhang X Abs. 1.7.7 oder nach Anhang XI Abs. 1.7.6 außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften;
14. hat dafür zu sorgen, daß leere Tanks nach Anlage Anhang X Abs. 1.7.8 in Verbindung mit Abs. 1.7.5 Satz 1 oder nach Anhang XI Abs. 1.7.7 in Verbindung mit Abs. 1.7.4 Satz 1 ebenso verschlossen und dicht sind wie in gefülltem Zustand.

(2) Der Befüller

1. hat abweichend von Anlage Anhang VIII Randnummer 1800 Abs. 1 an beladenen Kesselwagen oder Tankcontainern die in der Anlage Anhang VIII Randnummer 1800 Abs. 1 bis 4 vorgeschriebene Kennzeichnung anzubringen;
2. darf Tanks nur
 - a) nach Anlage Anhang X oder XI Abs. 1.7.2 Satz 1,
 - b) bei innerstaatlichen Beförderungen auch nach Anlage Anhang X oder XI Abs. 1.7.2.1 mit gefährlichen Gütern befüllen;
3. hat den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Anlage Anhang X oder XI Abs. 1.7.3.1 bis 1.7.3.4 oder der Abschnitte "Betrieb" der Sondervorschriften für die einzelnen Klassen einzuhalten;
4. hat abweichend von Anlage Anhang X Abs. 1.7.5 Satz 3 und Anhang XI Abs. 1.7.4 Satz 3 die Dichtigkeit der Verschlusseinrichtungen zu prüfen;
5. hat dafür zu sorgen, daß beladenen Tanks nach Anlage Anhang X Abs. 1.7.7 oder nach Anhang XI Abs. 1.7.6 außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften;
6. hat die Kontrollvorschriften für das Beladen von Flüssiggaskesselwagen nach Anlage Anhang XI Abs. 2.7.10 zu beachten.

(3) Der Beförderer

1. hat anhand der Beförderungspapiere zu prüfen, ob die gefährlichen Güter nach § 3 befördert werden dürfen;
2. hat die Ursachen der ihm nach § 4 Abs. 2 gemeldeten Unfälle und Unregelmäßigkeiten zu untersuchen;
3. hat dafür zu sorgen, daß bei zeitweiligem Aufenthalt von gefährlichen Gütern die Vorschriften des § 7 beachtet werden;
4. hat für häufig beförderte gefährliche Güter Unfallmerkblätter nach § 7a vorzuhalten;
5. hat dafür zu sorgen, daß sein mit der Beförderung gefährlicher Güter befaßtes Personal über die Maßnahmen unterrichtet ist, die es nach den Unfallmerkblättern (§ 7a Satz 1) bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten zu treffen hat;
6. hat, wenn er Versandstücke verlädt, die Zusammenladeverbote der Anlage Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt E der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Randnummer 704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nummer 7, zu beachten;
7. hat nach Anlage Anhang IX Randnummer 1901 Abs. 3 an Wagen die in der Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt D.2 der Beförderungsvorschriften, sowie Klasse 7 Randnummer 703 Nummer 9 vorgeschriebenen Gefahrzettel anzubringen.

(4) Der Empfänger einer Sendung mit gefährlichen Gütern oder ein Dritter auf Grund einer Empfängeranweisung nach § 4 Abs. 3

1. hat das Freiwerden, das drohende Freiwerden oder das Abhandenkommen gefährlicher Güter bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten, wenn er davon Kenntnis erhält, den in § 4 Abs. 2 genannten Stellen unverzüglich zu melden;
2. hat einen Wagen gründlich zu reinigen und zu entgiften, wenn die in der Anlage Randnummer 322, 424, 454, 494, 524, 624 und 923, jeweils Satz 1, genannten gefährlichen Stoffe nach außen gelangt sind und in einem Wagen verschüttet wurden;
3. hat dafür zu sorgen, daß bei gereinigten und entgasten Kesselwagen und Tankcontainern nach Anlage Anhang VIII Randnummer 1800 Abs. 5 Satz 2 die orangefarbenen Kennzeichnungen nicht mehr sichtbar sind;
4. hat nach Anlage Anhang IX Randnummer 1901 Abs. 5 nach der Entladung und gegebenenfalls nach der Reinigung der Wagen oder Container die Gefahrzettel zu entfernen oder abzudecken.

(5) Der Reisende darf gefährliche Güter nach der Anlage Randnummer 2 Abs. 4 als Reisegepäck nicht zur Beförderung aufgeben, sofern die Eisenbahn im Tarif keine Ausnahmen zuläßt.

(6) Wer eigenverantwortlich Versandstücke zum Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter verpackt oder verpacken läßt, hat die Vorschriften über

1. die Verpackung nach der Anlage Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt A.1 und 2 der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Randnummer 704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nummer 2,
2. das Zusammenpacken nach der Anlage Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt A.3 der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Randnummer 704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nummer 6,
3. die Kennzeichnung nach der Anlage Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt A.4 der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Randnummer 704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nummer 8, zu beachten.

(7) Der Hersteller darf an serienmäßig hergestellten

1. Verpackungen die Kennzeichnung nach Anlage Anhang V Randnummer 1512 Abs. 1 oder
2. Großpackmitteln (IBC) die Kennzeichnung nach Anlage Anhang VI Randnummer 1612 Abs. 1

nur anbringen, wenn diese der zugelassenen Bauart entsprechen und die in der Zulassung genannten Bedingungen erfüllt sind.

(8) Der Eigentümer eines Tankcontainers

1. hat die Vorschriften
 - a) der Anlage Anhang X, jeweils
 - Abschnitt „Bau“, ausgenommen Bemerkung zu Abs. 1.2.1,
 - Abschnitt „Ausrüstung“, ausgenommen Abs. 1.3.9 bis 1.3.13, Abs. 2.3.1 Satz 2 und 3, Abs. 2.3.4.1a und 2.3.4.4,
 - Abschnitt „Prüfungen“, ausgenommen die nur für innerstaatliche Beförderungen gel-

tenden Vorschriften des Abs. 2.5.2.2 Buchstabe b und Abs. 2.5.2.3 Buchstabe b, und

– Abschnitt „Kennzeichnung“,

- b) für innerstaatliche Beförderungen auch der Anlage Anhang X Bemerkung zu Abs. 1.2.1, Abs. 1.3.9 bis 1.3.13, Abs. 2.3.1 Satz 2 und 3, Abs. 2.3.4.1a und 2.3.4.4 sowie die nur für innerstaatliche Beförderungen geltenden Vorschriften des Abs. 2.5.2.2 Buchstabe b und Abs. 2.5.2.3 Buchstabe b

zu beachten;

2. hat in den Fällen der Anlage Anhang X Abs. 1.5.4 eine außerordentliche Prüfung durchführen zu lassen, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt ist;
3. darf nur Tankcontainer verwenden, deren Dicke der Tankwände der Anlage Anhang X Abs. 1.7.1 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1.2.8.2 bis 1.2.8.5 entspricht.

(9) Der Einsteller eines Kesselwagens

1. hat die Vorschriften

a) der Anlage Anhang XI, jeweils

– Abschnitt „Bau“, ausgenommen Bemerkung zu Abs. 1.2.1,

– Abschnitt „Ausrüstung“, ausgenommen Abs. 1.3.9 bis 1.3.13, Abs. 2.3.1 Satz 2 und 3, Abs. 2.3.2.4.1 bis 2.3.2.4.4 und Abs. 2.3.4.1 Satz 2,

– Abschnitt „Prüfungen“, ausgenommen die nur für innerstaatliche Beförderungen geltenden Vorschriften des Abs. 2.5.2.2 Buchstabe b und Abs. 2.5.2.3 Buchstabe b sowie Abs. 2.5.5 Satz 2 und 3, und

– Abschnitt „Kennzeichnung“,

- b) für innerstaatliche Beförderungen auch der Anlage Anhang XI Bemerkung zu Abs. 1.2.1, Abs. 1.3.9 bis 1.3.13, Abs. 2.3.1 Satz 2 und 3, Abs. 2.3.2.4.1 bis 2.3.2.4.4 und Abs. 2.3.4.1 Satz 2, die nur für innerstaatliche Beförderungen geltenden Vorschriften des Abs. 2.5.2.2 Buchstabe b und Abs. 2.5.2.3 Buchstabe b sowie Abs. 2.5.5 Satz 2 und 3

zu beachten;

2. hat in den Fällen der Anlage Anhang XI Abs. 1.5.4 eine außerordentliche Prüfung durchführen zu lassen, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt ist;
3. darf nur Kesselwagen verwenden, deren Dicke der Tankwände der Anlage Anhang XI Abs. 1.7.1 in Verbindung mit Abs. 1.2.8.2 und 1.2.8.3 entspricht.

(10) Der Betroffene hat die im Rahmen

1. einer Baumusterzulassung nach Anlage Anhang X Abs. 1.4 Satz 1 oder Anhang XI Abs. 1.4.1 Satz 1 oder
2. einer Ausnahmezulassung nach § 5 für innerstaatliche Beförderungen

erteilten vollziehbaren Auflagen zu beachten.

(11) Soweit in den Absätzen 1 bis 10 nichts anderes bestimmt ist, gelten diese für innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen.“

11. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer bei innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Beförderungen (§ 9 Abs. 11) vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1

a) Nr. 1 gefährliche Güter befördern läßt,

b) Nr. 2 nicht prüft, ob die gefährlichen Güter befördert werden dürfen,

c) Nr. 3 einen Frachtbrief mit den erforderlichen Angaben nicht beigibt,

d) Nr. 4 eine Kopie der Genehmigung oder Entscheidung oder einen schriftlichen Hinweis dem Frachtbrief nicht beifügt,

e) Nr. 6 nicht oder nicht rechtzeitig meldet,

f) Nr. 8 eine Vorschrift über Versandart oder Abfertigungsbeschränkungen nicht beachtet,

g) Nr. 9 eine Wagen- oder Verladevorschrift nicht beachtet,

h) Nr. 10 ein Zusammenladeverbot nicht beachtet,

i) Nr. 11 nicht dafür sorgt, daß nicht entgaste leere Kesselwagen oder leere Tankcontainer gekennzeichnet sind,

j) Nr. 12 nicht dafür sorgt, daß Gefahrzettel angebracht werden,

k) Nr. 13 nicht dafür sorgt, daß leeren Tanks außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften oder

l) Nr. 14 nicht dafür sorgt, daß leere Tanks verschlossen und dicht sind,

2. entgegen § 9 Abs. 2

a) Nr. 1 an einem beladenen Kesselwagen oder Tankcontainer die vorgeschriebene Kennzeichnung nicht anbringt,

b) Nr. 2 Buchstabe a einen Tank mit gefährlichen Gütern befüllt,

c) Nr. 3 den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nicht einhält,

d) Nr. 4 die Dichtheit nicht prüft,

e) Nr. 5 nicht dafür sorgt, daß beladenen Tanks außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften oder

f) Nr. 6 eine Kontrollvorschrift der Anlage Anhang XI Abs. 2.7.10.1 oder 2.7.10.3 nicht beachtet,

3. entgegen § 9 Abs. 3

a) Nr. 1 nicht prüft, ob die gefährlichen Güter befördert werden dürfen,

- b) Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß die Vorschriften des § 7 beachtet werden,
 - c) Nr. 5 nicht dafür sorgt, daß sein Personal unterrichtet ist,
 - d) Nr. 6 ein Zusammenladeverbot nicht beachtet oder
 - e) Nr. 7 einen Gefahrzettel nicht anbringt,
4. entgegen § 9 Abs. 4
- a) Nr. 1 nicht oder nicht rechtzeitig meldet,
 - b) Nr. 2 einen Wagen nicht reinigt oder entgiftet,
 - c) Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß die Kennzeichnungen nicht mehr sichtbar sind oder
 - d) Nr. 4 Gefahrzettel nicht entfernt oder abdeckt,
5. entgegen § 9 Abs. 5 gefährliche Güter als Reisegepäck aufgibt,
6. entgegen § 9 Abs. 6 eine Vorschrift über die Verpackung, das Zusammenpacken oder die Kennzeichnung nicht beachtet,
7. entgegen § 9 Abs. 7 die Kennzeichnung anbringt,
8. entgegen § 9 Abs. 8
- a) Nr. 1 Buchstabe a eine Vorschrift über Bau, Ausrüstung, Prüfung oder Kennzeichnung der Tankcontainer nicht beachtet,
 - b) Nr. 2 eine außerordentliche Prüfung nicht durchführen läßt oder
 - c) Nr. 3 einen Tankcontainer mit ungenügender Dicke der Tankwände verwendet,
9. entgegen § 9 Abs. 9
- a) Nr. 1 Buchstabe a eine Vorschrift über Bau, Ausrüstung, Prüfung oder Kennzeichnung der Kesselwagen nicht beachtet,
 - b) Nr. 2 eine außerordentliche Prüfung nicht durchführen läßt oder
 - c) Nr. 3 einen Kesselwagen mit ungenügender Dicke der Tankwände verwendet,
10. entgegen § 9 Abs. 10 Nr. 1 eine vollziehbare Auflage nicht beachtet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer bei innerstaatlichen Beförderungen vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 5 eine Angabe in den Frachtbrief nicht einträgt,
 - 2. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 7 auf das Unfallmerkblatt nicht hinweist oder der Eisenbahn keine Unfallmerkblätter zur Verfügung stellt,
 - 3. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b einen Tank mit gefährlichen Gütern befüllt,
 - 4. entgegen § 9 Abs. 8 Nr. 1 Buchstabe b eine Vorschrift über Bau, Ausrüstung oder Prüfung der Tankcontainer nicht beachtet,

- 5. entgegen § 9 Abs. 9 Nr. 1 Buchstabe b eine Vorschrift über Bau, Ausrüstung oder Prüfung der Kesselwagen nicht beachtet oder
- 6. entgegen § 9 Abs. 10 Nr. 2 eine vollziehbare Auflage nicht beachtet.

(3) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird im Bereich der Deutschen Bundesbahn den Bundesbahndirektionen und im Bereich der Deutschen Reichsbahn den Reichsbahndirektionen übertragen.“

12. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum 31. Dezember 1994 dürfen bei innerstaatlichen Beförderungen Stoffbenennungen, deren Schreibweise sich wegen der IUPAC-Nomenklatur ändert, in der am 31. Dezember 1992 geltenden Schreibweise verwendet werden.

(2) Das Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.) ist bis zum 31. Dezember 1993 zuständig für die Bauartprüfung und -zulassung von Verpackungen nach Anlage Anhang V Randnummer 1550 Abs. 1 und von Großpackmitteln (IBC) nach Anlage Anhang VI Randnummer 1601 Abs. 1 und 2, sofern die Vorgänge am 1. April 1993 vorliegen.“

13. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Anwendung anderer Vorschriften

Andere Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn bleiben unberührt.“

14. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13

Vorschriften zur Anlage

(1) Anstelle der in der Anlage in den Vorschriften über die Angaben im Frachtbrief der einzelnen Klassen angegebenen Abkürzungen „RID“ ist bei innerstaatlichen Beförderungen die Abkürzung „GGVE“ zu verwenden.

(2) Für Beförderungen von Gütern der Klasse 1 dürfen auch Verpackungen, ausgenommen Großpackmittel (IBC), und für die Beförderung von Gütern der Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8 und 9 dürfen auch Verpackungen einschließlich Großpackmittel (IBC) verwendet werden, die nach einem nach den Vorschriften des Anhangs A.5 oder A.6 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) oder des § 5 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung See vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung geprüften und zugelassenen Baumuster hergestellt und mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sind.

(3) Die auf Grund einer Bauartzulassung der zuständigen Behörde

- a) eines COTIF-Mitgliedstaates nach den RID-Regeln Anlage Randnummern 1550 Abs. 1 und 1601

Abs. 1 und 2 hergestellten Verpackungen, die Anlage Anhang V, und Großpackmitteln (IBC), die Anlage Anhang VI entsprechen, oder

- b) eines ADR-Vertragsstaates nach dem ADR-Übereinkommen Anlage A Randnummern 3550 Abs. 1 und 3601 Abs. 2 hergestellten Verpackungen, die Anlage A Anhang A.5, und Großpackmittel (IBC), die Anlage A Anhang A.6 entsprechen,

dürfen auch für innerstaatliche Beförderungen nach dieser Verordnung verwendet werden, wenn die Verpackungsart nach den Vorschriften der Anlage für das betreffende Gut zugelassen ist.

(4) Die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates des COTIF oder einer von ihr beauftragten Stelle erteilte Baumusterzulassung für Kesselwagen nach Anlage Anhang XI Absatz 1.4.1 gilt auch für innerstaatliche Beförderungen, sofern die auf das Baumuster anzuwendenden Bau- und Ausrüstungsvorschriften für innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen nicht voneinander abweichen. Bei Kesselwagen, die solchen Baumustern entsprechen, dürfen die Prüfungen nach Anlage Anhang XI Abschnitt 1.5 von Sachverständigen, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates des COTIF nach Anlage Anhang XI Absatz 1.5.5 anerkannt sind, durchgeführt werden.

(5) Die von der zuständigen Behörde

- a) eines COTIF-Mitgliedstaates nach den RID-Regeln Anlage Anhang X Absatz 1.4 oder

- b) eines ADR-Vertragsstaates nach dem ADR-Übereinkommen Anlage B Randnummer 212 140

erteilte Baumusterzulassung für Tankcontainer gilt auch für innerstaatliche Beförderungen, sofern die auf das Baumuster anzuwendenden Bau- und Ausrüstungsvorschriften für innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen nicht voneinander abweichen.“

15. Die Anlage wird, wie aus der Anlage zu dieser Verordnung*) ersichtlich, geändert.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der vom 15. Mai 1993 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. In der Bekanntmachung dürfen die Stoffbenennungen in der Anlage nach der Festlegung der International Union of Pure and Applied Chemistry in Genf (IUPAC-Nomenklatur) wiedergegeben werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Bis zum 30. Juni 1993 dürfen jedoch die am 31. Dezember 1992 für innerstaatliche Beförderungen geltenden Vorschriften angewendet werden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. Mai 1993

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Erste Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung

Vom 11. Mai 1993

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und Abs. 5 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 31 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 3. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1991) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Kulturpflanzen“ die Worte „sowie eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Zuständigkeit

(1) Vorbehaltlich der Zuständigkeit nach Absatz 2 sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte zuständig.

(2) Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung ist zuständig für die Durchführung dieser Verordnung, soweit sie sich auf die in § 1 Nr. 4 genannten Rechtsakte über

- a) die Stellung und Freigabe der Sicherheitsleistungen,
 - b) Kontrollen der Verwendung und Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe nach der Lieferung an einen Aufkäufer oder Verarbeiter und
 - c) die Ausstellung und Erledigung der Kontrollexemplare
- bezieht.“

3. In § 3 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Flächen, getrennt nach ihrer Nutzung; dabei sind Flächen, für die ein Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird, besonders zu bezeichnen; mit Ausnahme der Flächen nach Nummer 3 kann die Nutzung derjenigen Flächen, für die kein Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird und die nicht Futterflächen im Sinne der Regelungen für Tierprämien sind, als sonstige Nutzung angegeben werden.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „Grundlagenkarte Landwirtschaft“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, und nach der Angabe „1 : 10 000“ werden die Worte „oder andere geeignete Unterlagen“ eingefügt.

- c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Die Schläge“ durch die Worte „Die Flächen“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Jede einzelne Anbaufläche der ausgleichszahlungsberechtigten Kulturpflanzen insgesamt muß mindestens 0,3 Hektar betragen oder aus einem oder mehreren Flurstücken bestehen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Mindestgröße eines Schrages“ durch die Worte „kleinere Mindestgröße“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „die Mindestgröße“ durch die Worte „diese kleinere Mindestgröße“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Mindestgröße eines Schrages beträgt je ausgleichszahlungsberechtigter Kulturpflanze mindestens 0,3 Hektar, oder der Schlag muß aus einem oder mehreren Flurstücken bestehen.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „die Mindestgröße“ durch die Worte „diese kleinere Mindestgröße“ ersetzt.

7. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Betrieb, der die Stilllegungsverpflichtung ganz oder teilweise auf einen anderen Betrieb übertragen will, hat dies bis zum 10. Dezember des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird, bei der Landesstelle zu beantragen.“

8. § 14 Abs. 2 Nr. 1 wird gestrichen.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Flachs- und Leinsamen können“ durch die Worte „Leinsamen kann“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Die Landesstellen übermitteln der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung eine Aufstellung der Verträge über den Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen, aus der sich die je Vertrag berechnete Sicherheitsleistung ergibt.“

10. Nach § 15 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 15a

Repräsentative Erträge

(1) Zu Kontrollzwecken legen die Landesstellen für die Kulturpflanzen, die als nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, repräsentative Erträge für das jeweilige Wirtschaftsjahr fest. Die Festsetzung dieser Erträge kann regionale Bedingungen des Anbaus der jeweiligen Art und Sorte der als nachwachsender Rohstoff angebauten Kulturpflanze berücksichtigen.

(2) Repräsentative Erträge müssen nicht für die Kulturpflanzen festgelegt werden, die nicht für Lebens- oder Futtermittelzwecke geeignet sind.

(3) Die Landesstellen veröffentlichen die festgesetzten repräsentativen Erträge rechtzeitig.

§ 15b

Lager- und Bestandsbuchhaltung

(1) Ein Unternehmen, das nachwachsende Rohstoffe nach den in § 1 genannten Rechtsakten erwirbt oder verwendet, hat in Form einer eigenständigen Lager- und Bestandsbuchhaltung die nach den in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben aufzuzeichnen.

(2) Die nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen Aufzeichnungen und Buchführungen können anstelle der Lager- und Bestandsbuchhaltung treten, sofern sie die nach Absatz 1 geforderten Aufzeichnungen in übersichtlicher Form enthalten.“

11. § 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. im Falle des Anbaus nachwachsender Rohstoffe der Aufkäufer oder Erstverarbeiter“.

b) Nach den Worten „den zuständigen Landesstellen“ werden die Worte „oder der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2“ eingefügt.

12. § 19 Nr. 5 wird gestrichen.

13. § 21 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. Mai 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark
(Gedenkmünze 1000 Jahre Potsdam)**

Vom 19. April 1993

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung hat die Bundesregierung beschlossen, aus Anlaß der 1000-Jahr-Feier der Stadt Potsdam eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 10 Deutschen Mark prägen zu lassen. Die Auflage der Münze beträgt 7,95 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt in der Staatlichen Münze Stuttgart.

Die Münze wird ab 16. Juni 1993 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht von 15,5 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt die geschichtliche Entwicklung der Stadt Potsdam bis zur Gegenwart durch Architekturzitate. Die Umschrift lautet:

„1000 JAHRE POTSDAM
993 – 1993“.

Die Wertseite trägt einen Adler, die Jahreszahl „1993“, das Münzzeichen „F“ der Staatlichen Münze Stuttgart und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
10 DEUTSCHE MARK“.

Die Jahreszahl „1993“ und das Münzzeichen „F“ befinden sich im Feld zwischen Adlerfängen und Umschrift.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„DAS GANZE EILAND MUSS EIN PARADIES WERDEN“.

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift ist ein fünfzackiger Stern eingeprägt.

Der Entwurf der Münze stammt von Erich Ott, München.

Bonn, den 19. April 1993

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel



Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 15, ausgegeben am 5. Mai 1993

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 93	Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (EGKS-Waren 1. Januar 1993) . . .	794
19. 4. 93	Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 49 über einheitliche Vorschriften hinsichtlich der Emission von Schadstoffen aus Selbstzündungsmotoren (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 49)	807
22. 3. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Protokolle hierzu	808
5. 4. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	811
6. 4. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte	811
6. 4. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und des Zusatzprotokolls	812
6. 4. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens	812
6. 4. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	813
6. 4. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	813
7. 4. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten	814
7. 4. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen	814
7. 4. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	815
8. 4. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	816

Die Änderung 02 der ECE-Regelung Nr. 49 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.
Preis des Anlagebandes: 11,00 DM (9,30 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,00 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 16, ausgegeben am 8. Mai 1993

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 93	Gesetz zu dem Abkommen vom 18. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Bahrain über den Luftverkehr	818
28. 4. 93	Gesetz zu dem Protokoll vom 9. Dezember 1991 zu der Vereinbarung vom 8. Oktober 1990 über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe	827
23. 3. 93	Bekanntmachung einer Ergänzung der Anlage zu Artikel 5 des deutsch-österreichischen Abkommens über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen	829
8. 4. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	832

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
8. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 593/93 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. September 1993	L 64/1	16. 3. 93
8. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 594/93 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangrechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 1992 bis zum 2. Mai 1994	L 64/3	16. 3. 93
17. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 619/93 der Kommission über Maßnahmen zur Verbesserung der Milchqualität in der Gemeinschaft	L 66/24	18. 3. 93
17. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 620/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung	L 66/29	18. 3. 93
17. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 638/93 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse und (EWG) Nr. 827/68 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse	L 69/7	20. 3. 93
19. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 642/93 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zur Versorgung der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2326/92	L 69/14	20. 3. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
19. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 643/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl	L 69/19	20. 3. 93
19. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 648/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 im Roh tab a k sektor hinsichtlich der Festsetzung bestimmter Termine	L 69/30	20. 3. 93
19. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 649/93 der Kommission zur Verteilung von EHM-Lizenzen für den Handel zwischen Portugal und den übrigen Mitgliedstaaten mit Orangen	L 69/31	20. 3. 93
19. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 650/93 der Kommission über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor	L 69/32	20. 3. 93
19. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 652/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 384/93 mit Sondermaßnahmen zur Überwachung der Einfuhr von Äpfeln aus Drittländern	L 69/36	20. 3. 93
16. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 660/93 des Rates zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1992/93 für die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch	L 71/1	24. 3. 93
18. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 661/93 des Rates zur Aufteilung der zusätzlichen Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten für 1993	L 71/2	24. 3. 93
22. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 664/93 der Kommission zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 71/8	24. 3. 93
17. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 668/93 des Rates zur Begrenzung der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten	L 72/1	25. 3. 93
24. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 673/93 der Kommission zur Anwendung einer Mais und Sorghum betreffenden Übergangsmaßnahme am Ende des Wirtschaftsjahres 1992/93	L 72/14	25. 3. 93
24. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 674/93 der Kommission mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) im Handel mit Tomaten, Artischocken, Melonen und Erdbeeren zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	L 72/15	25. 3. 93
24. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 685/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 mit Durchführungsbestimmungen für die allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch	L 73/9	26. 3. 93
25. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 686/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1727/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz	L 73/10	26. 3. 93
25. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 687/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1728/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz	L 73/12	26. 3. 93
25. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 688/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz	L 73/13	26. 3. 93
25. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 695/93 der Kommission über die Anwendung von Schutzmaßnahmen bei der Abfertigung zum freien Verkehr von Fischereierzeugnissen, die von Drittlandsschiffen in der Gemeinschaft angelandet werden	L 73/36	26. 3. 93
23. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 698/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen	L 74/1	27. 3. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
26. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 713/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für Roh tab ak hinsichtlich der Anbauerklärungen	L 74/40	27. 3. 93
26. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 714/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zugunsten der Kanarischen Inseln im Hinblick auf Kar toffeln	L 74/42	27. 3. 93
26. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 715/93 der Kommission zur Verlängerung von für die Zertifizierung von Hopfen festgelegten Fristen	L 74/43	27. 3. 93
26. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 716/93 der Kommission zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 74/44	27. 3. 93
26. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 717/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern	L 74/45	27. 3. 93
26. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 718/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3889/87 mit Durchführungsbestimmungen für die zugunsten bestimmter Hopfen erzeugungsgebiete getroffenen Sondermaßnahmen	L 74/46	27. 3. 93
29. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 729/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2892/92 über die Anwendung eines Einfuhrmindestpreises für gefrorene schwarze Johannisbeeren mit Ursprung in Polen	L 75/5	30. 3. 93
29. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 730/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2893/92 über die Anwendung eines Einfuhrmindestpreises für gefrorene Erdbeeren mit Ursprung in Polen	L 75/6	30. 3. 93
29. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 732/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleisch erzeugnissen	L 75/9	30. 3. 93
29. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 733/93 der Kommission zur Festsetzung der Anzahl männlicher Jung rinder, die im zweiten Vierteljahr 1993 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Zuteilung der verfügbaren Mengen in diesem Vierteljahr	L 75/11	30. 3. 93
29. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 734/93 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Auberginen für das Wirtschaftsjahr 1993	L 75/14	30. 3. 93
29. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 735/93 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1993	L 75/16	30. 3. 93
26. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 736/93 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 75/18	30. 3. 93
Andere Vorschriften			
15. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 611/93 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren elektronischer Mikroschaltungen („DRAMs“) mit Ursprung in der Republik Korea, die von zollpflichtigen Unternehmen exportiert werden, und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls	L 66/1	18. 3. 93
17. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 631/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 6401 und 6402 mit Ursprung in Thailand und Indonesien, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 67/14	19. 3. 93
17. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 632/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 6404 und 6405 90 10 mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 67/15	19. 3. 93

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Preis des Anlagebandes: 36,50 DM (34,10 DM zuzüglich 2,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 37,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
15. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 636/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines präferentiellen Gemeinschaftsplafonds für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölzerzeugnisse und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren dieser Erzeugnisse (1993)	L 69/1	20. 3. 93
17. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 637/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für chemisch reine Fructose mit Ursprung in Drittländern, mit denen die Gemeinschaft keine präferentiellen Handelsabkommen geschlossen hat (1993)	L 69/5	20. 3. 93
23. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 671/93 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 72/8	25. 3. 93
15. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft	L 76/1	30. 3. 93
17. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 697/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 76/12	30. 3. 93
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2453/92 der Kommission vom 31. Juli 1992 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 717/91 des Rates über das Einheitspapier (ABl. Nr. L 249 vom 28. 8. 1992)	L 66/39	18. 3. 93
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3615/92 der Kommission vom 15. Dezember 1992 betreffend die Ermittlung der Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, welche bei der Berechnung der Ausfuhrerstattungen für Waren im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates zu berücksichtigen sind (ABl. Nr. L 367 vom 16. 12. 1992)	L 66/39	18. 3. 93
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2849/92 des Rates vom 28. September 1992 zur Änderung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 1739/85 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kugellager mit einem größten äußeren Durchmesser von mehr als 30 mm mit Ursprung in Japan (ABl. Nr. L 286 vom 1. 10. 1992)	L 72/36	25. 3. 93